



Medien-Information

26. Januar 2005 | **Sperrfrist: TOP 10 und 57, Beginn der Rede** |

Klaus Buß im Landtag: Gefahrhundegesetz schützt die Bürger und ist maßvoll gegenüber Hundehaltern

Das neue Gefahrhundegesetz schützt Bürger vor gefährlichen Hunden und ist zugleich maßvoll gegenüber Hundehaltern. Diese Auffassung vertrat Innenminister Klaus Buß am Mittwoch (26. Januar) im Landtag in Kiel. Auf der Tagesordnung stand die zweite Beratung des Gefahrhundegesetzes. Der Minister betonte, die Mehrheit der Hundehalter gehe sachkundig und verantwortungsvoll mit ihren Tieren um. Das gelte auch für die Besitzer gefährlicher Hunde. Das Gesetz richte sich daher gegen jene Minderheit von Haltern und Züchtern, die ihre Hunde teils vorsätzlich, teils aus Unkenntnis zur Gefahr werden lassen. „Nur wer persönlich geeignet, zuverlässig und sachkundig ist, soll künftig einen gefährlichen Hund halten dürfen“, sagte Buß.

Nach dem neuen Gefahrhundegesetz gelten American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und Pitbull-Terrier von vornherein als gefährlich. Außerdem stuft das Gesetz Hunde als gefährlich ein, die eine übersteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust und Schärfe besitzen oder einen Menschen oder ein Tier gebissen haben.

Gefährliche Hunde müssen in der Öffentlichkeit an der Leine geführt werden, ein hellblaues Halsband und einen Maulkorb tragen. Von der Maulkorbpflicht können sie allerdings befreit werden, wenn ihre Sozialverträglichkeit in einem Wesenstest nachgewiesen wurde. Das gilt selbstverständlich nicht für Hunde, die bereits einen Menschen gebissen haben.

Das Gefahrhundegesetz verbietet die Züchtung von Hunden mit einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren. Insbesondere American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und Pitbull-Terrier dürfen nicht gezüchtet werden, weil man damit rechnen muss, dass die Nachkommen ein übersteigertes Angriffs- und Kampfverhalten zeigen.

Wer gegen Bestimmungen des Gefahrhundegesetzes verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.